Stadt Markranstädt

MARKRANSTÄDT
Mit Energie in die Zukunft.

3735 - Stadt Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt

Rückfragen zum Bescheid:
Bearbeiterin: Frau Sieczka u. Frau Ebert
E-Mail: steueramt@markranstaedt.de
Tel.: 034205-61100 u. 034205-61101
Fax: 034205-61145

Herrn und Frau
Stefan u. Ute Glieden
Göhrenz
Lindenallee 10
04420 Markranstädt

Kassenzeichen	Seite	Datum
0100602805-VSBGRDS001	1 von 2	10.01.2025

^ Bitte immer angeben ^

Grundsteuerbescheid

Steuerpflichtige/r: Herrn und Frau Stefan u. Ute Glieden; Lindenallee 10; Göhrenz; 04420 Markranstädt; Deutschland

Steuerfestsetzung

Aktenzeichen FA:	**238/614/0125/010/000/5**	Elster_Grundstückswert_ab2025:	416500
Elster_Wirtschaftliche Einheit:	2 - bebautes Grundstück (wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens)	Elster_OrtOT:	Markranstädt
Elster_Straße:	Lindenalle	Elster_Hausnummer:	10
Elster_Grundstücksart:	2 - Einfamilienhaus	Elster_Flurstücks-Nr. 1:	32/94
Elster_Gemarkung 1:	Albersdorf	Elster_Eigentumsverhältnis:	4 - Ehegatten/Lebenspartner

Grundsteuer B

Steuerjahr	Art	Datum von-bis	Messbetrag Wert EBM	Einheit	Hebesatz (%)/ Faktor EBM	Summe in EUR
Laut Bescheid des Finanzamts vom 02.11.2022						
2025	MB	01.01.2025-31.12.2025	149,94	€	300,00	449,82
Summe						**449,82 EUR**
Gesamtbetrag						**449,82 EUR**

Der Bescheid gilt bis eine Änderung eintritt, z.B. Steuerbetrag, Hebesatz oder Eigentumswechsel.

Bitte überweisen Sie den jeweils mit Fälligkeit festgesetzten Betrag oder erteilen Sie uns dafür ein SEPA-Lastschriftmandat. Als Verwendungszweck nutzen Sie bitte das Kassenzeichen **0100602805-VSBGRDS001**.

Ratenfälligkeit für das laufende Jahr

Fälligkeit(en)	15.02.2025	15.05.2025	15.08.2025	15.11.2025
Soll in EUR	112,45	112,45	112,45	112,47

000330/0001/0003/000332

Steuerpflichtige/r:
Herrn und Frau Stefan u. Ute Glieden; Lindenallee 10; Göhrenz; 04420 Markranstädt, Deutschland

Ratenfälligkeit für die Folgejahre

Fälligkeit(en)	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.
Soll in EUR	112,45	112,45	112,45	112,47

Eventuelle Folgen nicht rechtzeitiger Zahlungen (Mahngebühren, Säumniszuschlag und Kosten) sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/ Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten folgenden Werktag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gem. §§ 68-70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadtverwaltung Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Datenschutz-Grundverordnung

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadt Markranstädt zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben für die Verwaltung der Realsteuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.markranstaedt.de/... (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Steueramt und Ihrer Stadtkasse der Stadt Markranstädt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift und Dienstsiegel rechtswirksam.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen und Hinweise zum Grundsteuerbescheid:

Erläuterungen zur Steuerfestsetzung

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist bis einschließlich 2024 der durch das Finanzamt festgestellte Einheitswert oder der Messbetrag. Ab 2025 tritt die neue Berechnungsgrundlage gemäß der Grundsteuerreform in Kraft. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch Multiplikation des Messbetrages mit dem vom Stadtrat/Gemeinderat festgesetzten Hebesatz, je getrennt für die Grundsteuerarten **A**, **B** und **C**.

A – land- und forstwirtschaftliches Vermögen
B – bebaute und unbebaute Grundstücke
C – baureife, unbebaute Grundstücke

Die Einführung der Grundsteuer **C** liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune. Nach der Grundsteuerreform, die ab 2025 greift, können Gemeinden selbst entscheiden, ob sie für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen möchten. Diese Maßnahme ist nicht verpflichtend und muss von jeder Kommune individuell beschlossen werden.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

In Sonderfällen kann die Besteuerung auch nach der Ersatzbemessung erfolgen. Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Ersatzbemessung als Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer gemäß der Grundsteuerreform.

Erläuterung zu den Tarifen E1–E3

Die Besteuerung mit den Tarifen E1–E3 erfolgt nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz, da ein Einheitswert bisher nicht festgestellt wurde. Bei Eigentumswechsel werden die Erklärungsdaten des Voreigentümers ggf. übernommen. Änderungen sind mitzuteilen.

E1 – Wohnungen mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung
E2 – andere Wohnungen
E3 – Abstellplatz für PKW in einer Garage

Eigentumswechsel

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahres) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Fortschreibung erfolgt auf den 1. Januar des auf die Veräußerung folgenden Jahres. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt/Gemeinde.

Erläuterungen zur Abrechnung und Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuld ist mit den ausgewiesenen Beträgen zu den angegebenen Terminen zu entrichten.
In den Folgejahren ist bis zur Zustellung eines neuen Grundsteuerbescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der auf der Vorderseite angegebene letzte Ratenbetrag zu entrichten.
Eine jährliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides ist nicht erforderlich, wenn sich die Eigentumsverhältnisse und die Höhe des Messbetrages nicht verändert haben.

Auf Antrag kann die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis ihre Änderung beantragt wird.

Bitte geben Sie bei allen Mitteilungen und Zahlungen stets das vollständige Kassenzeichen an.
Bitte beteiligen Sie sich am Bankeinzugsverfahren.

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des auf die nächsten vollen 50,- Euro abgerundeten rückständigen Steuerbetrages erhoben. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften der umseitig aufgeführten Einrichtung festgesetzt. Außerdem haben Sie im Beitreibungsfalle die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift und Dienstsiegel rechtswirksam.

000330/0002/0003/000332